



# Stadt Sulzburg

Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung  
am 01. Juni 2017

Nr. 34 / 2017

---

**TOP III / 6    Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für das Betreuungsangebot der „Ernst-Leitz-Schule“ im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ und der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ sowie der Ferienbetreuung der Stadt Sulzburg**

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt eine Mindestanmeldefrist von **vier Wochen** vor dem ersten Betreuungstag der jeweiligen Ferienbetreuung für die Ferienbetreuung. Sollte zu diesem Zeitpunkt nicht die erforderliche Anzahl der teilnehmenden und zu betreuenden Kinder vorliegen, wird die Verwaltung schriftlich und verbindlich mit einer Frist von **drei Wochen** absagen.

**Sachverhalt/Begründung:**

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde beantragt, dass man die Benutzungsordnung für das Betreuungsangebot der „Ernst-Leitz-Schule“ im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ und der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ sowie der Ferienbetreuung der Stadt Sulzburg behandeln und auf die Tagesordnung nehmen sollte. Hintergrund war eine Anfrage bezüglich der Ferienbetreuung in den Osterferien, Sommerferien sowie Herbstferien. Es wurde als Planungssicherheit für die Eltern beantragt, diese Ferienbetreuung unabhängig der angemeldeten Kinderzahlen durchzuführen.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 05.03.2015 wurde unter anderem beschlossen, für die Ferienbetreuung eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Kindern festzulegen. Eine Frist für Anmeldungen bzw. Absagen wurde damals nicht geregelt.

Bei den Osterferien 2017 wurde diese Anmeldezahl nicht erreicht, so dass drei Wochen vor den Osterferien die Betreuung durch die Verwaltung abgesagt werden musste. Die Eltern werden gebeten (Info über Mitteilungsblatt und Vermerk auf dem Anmeldebogen) spätestens vier Wochen vor dem ersten Betreuungstag der Ferienbetreuung eine verbindliche Zusage für Ihre Kinder abzugeben, spätestens drei Wochen vor der Betreuung haben die Eltern eine schriftliche Zu- oder Absage von der Verwaltung erhalten. Mit dieser Regelung ist man bisher immer gut gefahren.

Seitens der Verwaltung schlägt man dem Gemeinderat vor, diese Mindestanmeldefrist (4 Wochen vor dem ersten Betreuungstag der jeweiligen Ferienbetreuung) nun auch Satzungsmäßig festzulegen. Sollte zu diesem Zeitpunkt nicht die erforderliche Anzahl der teilnehmenden und zu betreuenden Kinder vorliegen, würde die Verwaltung schriftlich und verbindlich mit einer Frist von drei Wochen absagen. So haben die Eltern bei einer Absage der Ferienbetreuung die Möglichkeit sich frühzeitig um eine andere Betreuung zu kümmern.

Auf die beigefügte Änderungssatzung wird verwiesen.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

---

Sulzburg den 23. Mai 2017

*gez. Dirk Blens*  
*Bürgermeister*